

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

INHALT

- | | |
|--|---|
| 18. Information zu Volksbefragungen in den Gemeinden | 21. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Mai 2021 |
| 19. Abgabenverfahren nach der Bundesabgabenordnung - Bescheiderfordernisse | 22. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Mai 2021 |
| 20. Kriterien für diskriminierungsfreie Bäderordnungen | <i>Verbraucherpreisindex für März 2021 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

18.

Information zu Volksbefragungen in den Gemeinden

Die Einführung des **Zentralen Wählerregisters (ZWR)** in den Wahlordnungen des Landes und der Gemeinden erfordert eine zentrale Anforderung der Daten aus dem ZWR beim Bundesministerium für Inneres (BMI) durch das Land Tirol. Da auch bei der Durchführung von Volksbefragungen diese Daten zum Stichtag seitens des Landes **im Vorhinein** beim BMI angefordert werden müssen, werden die Gemeinden gebeten, das Land (Abt. Gemeinden) **rechtzeitig vor dem Stichtag** über beschlossene oder beabsichtigte Volksbefragungen in den Gemeinden zu informieren.

Im Folgenden werden aufgrund der in letzter Zeit vermehrt ausgeschriebenen Volksbefragungen in Tiroler Gemeinden die für deren Durchführung geltenden Bestimmungen der §§ 61 bis 65 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 82/2019) dargestellt:

A) Allgemeines:

Die Volksbefragung dient der Erforschung der Meinung der zum Stichtag der Volksbefragung wahlberechtigten Gemeindebürger. Das Ergebnis der Volksbefragung entfaltet keine Bindungswirkung, sondern dient dem zuständigen Gemeindeorgan als Entscheidungshilfe und ersetzt nicht dessen Entscheidung.

B) Gegenstand der Volksbefragung

Nach § 61 Abs. 1 TGO können **Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches** der Gemeinde, mit Ausnahme

- der Wahlen zu den Organen der Gemeinde,
 - der Gemeindeabgaben und
 - der Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen
- einer Befragung durch die aktiv wahlberechtigten Gemeindebürger (Stimmberechtigten) unterzogen werden.

C) Initiierung einer Volksbefragung, Formulierung der Frage und Bedeckungsvorschlag:

Eine Volksbefragung ist durchzuführen (§ 61 Abs. 2 TGO) wenn dies

- **wenigstens ein Sechstel** der Stimmberechtigten,
- der **Gemeinderat** mit einer **Mehrheit von zwei Dritteln** der anwesenden Mitglieder oder
- der **Bürgermeister** im Falle des § 52 Abs. 2 lit. b verlangen.

Jeder Volksbefragung hat eine **Frage** zugrunde zu liegen, die so formuliert werden muss, dass ihre Beantwortung durch die Stimmberechtigten mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist. Andere Formulierungen sind nicht zulässig.

Hätte die geplante Maßnahme eine erhebliche Belastung des Haushaltes oder eine erhebliche Minderung der Einnahmen der Gemeinde zur Folge, so hat die Frage auch einen Vorschlag über die Bedeckung des Aufwandes oder den Ersatz des Einnahmenausfalls zu enthalten (§ 61 Abs. 3 TGO).

D) Einleitung der Volksbefragung auf Initiative der Stimmberechtigten (§ 62 TGO):

Jeder Stimmberechtigte kann beim Gemeindeamt einen Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung einbringen (§ 62 Abs. 1 TGO).

Der Bürgermeister hat zu prüfen, ob ein solcher Antrag die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 und 2 lit. a und 3 TGO erfüllt. Ist dies nicht der Fall, weil

- der Gegenstand der Volksbefragung nicht eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches betrifft, oder
- dieser sich auf Angelegenheiten bezieht, bei denen eine Volksbefragung nicht zulässig ist (wie Gemeindeabgaben, Dienstverhältnisse oder Wahlen), oder
- eine Beantwortung der Frage mit „ja“ oder „nein“ nicht möglich ist, oder
- ein allenfalls erforderlicher Bedeckungsvorschlag fehlt,

ist der Antrag vom **Bürgermeister innerhalb von zwei Wochen** mit schriftlichem Bescheid abzuweisen (§ 62 Abs. 2 TGO).

Entspricht der Antrag formal den gesetzlichen Erfordernissen, ist er jedoch noch nicht von einem Sechstel der Stimmberechtigten unterschrieben, so ist er vom Bürgermeister innerhalb von zwei Wochen nach der Einbringung unter Anführung des Wortlautes der gestellten Frage nach § 60 Abs. 1 kundzumachen.

Die Kundmachung hat den Hinweis zu enthalten, dass es allen Stimmberechtigten freisteht, innerhalb von vier Wochen vom Tag der Kundmachung an den Antrag durch Eintragung ihres Namens, ihres Geburtsdatums und ihrer Adresse in eine im Gemeindeamt aufgelegte Liste zu unterstützen (§ 62 Abs. 3 TGO).

Erhält der Antrag innerhalb der Auflagefrist nicht die

erforderliche Unterstützung, so hat der **Bürgermeister** den Antrag **innerhalb einer Woche** mit schriftlichem **Bescheid abzuweisen** (§ 62 Abs. 4 TGO).

Erhält der Antrag innerhalb der Auflagefrist die erforderliche Unterstützung oder ist er bereits bei der Einbringung von einem Sechstel der Stimmberechtigten unterschrieben, so ist die Volksbefragung auszuschreiben (s. Punkt E).

E) Ausschreibung der Volksbefragung (§ 63 TGO):

Die Volksbefragung ist

- bei Einleitung durch ein Sechstel der Stimmberechtigten oder des Gemeinderates (§ 61 Abs. 2 lit. a oder b) vom **Bürgermeister** bzw.
- bei Einleitung durch den Bürgermeister (§ 61 Abs. 2 lit. c) vom **Bürgermeister-Stellvertreter** innerhalb einer Woche auszuschreiben (§ 63 Abs. 1 TGO).

Die Volksbefragung ist spätestens **innerhalb von sieben Wochen** nach der Ausschreibung an einem Sonntag oder einem anderen öffentlichen Ruhetag **durchzuführen** (§ 63 Abs. 2 TGO).

Die **Ausschreibung** hat den Tag der Volksbefragung und die gestellte Frage zu enthalten; sie ist nach § 60 Abs. 1 kundzumachen. Der **erste Tag dieser Kundmachung** gilt als **Stichtag** (§ 63 Abs. 1 TGO).

Der **Beschluss des Gemeinderates** über die Durchführung einer Volksbefragung ist eine **Verordnung**, die gemäß § 122 TGO der **Abteilung Gemeinden zur Verordnungsprüfung** vorzulegen ist.

F) Abstimmungsverfahren, Zentrales Wählerregisters:

Für die Bildung von Abstimmungsbehörden sowie für die Vorbereitung und Durchführung einer Volksbefragung gelten die Bestimmungen der Tiroler Gemeindegewahlordnung 1994 sinngemäß (§ 64 Abs. 1 TGO).

Nach § 24 Abs. 3 TGWO 1994 sind für die Erstellung der Wählerverzeichnisse grundsätzlich die im Zentralen Wählerregister (§ 4 Abs. 1 WEviG 2018) geführten Wählerevidenzen und die Gemeindegewählerevidenz für

sonstige Unionsbürger heranzuziehen. Es ist daher seitens des Landes ein entsprechender **Abstimmungsverzeichnis-Export zum Stichtag aus dem Zentralen Wählerregister** beim Bundesministerium für Inneres anzufordern.

Da die Daten im Vorhinein angefordert werden müssen, ist es dringend notwendig, **rechtzeitig vor dem Stichtag** mit der Abteilung Gemeinden Kontakt aufzunehmen, um

die Anforderung der Daten aus dem ZWR beim BMI sicherzustellen.

Muster Ausschreibung:

Ein Muster für die Kundmachung über die Ausschreibung einer Volksbefragung ist im Portal Tirol unter folgendem Link abrufbar: <https://sp.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki/display/GEM/Downloads+%7C+Formulare>

19.

Abgabenverfahren nach der Bundesabgabenordnung (BAO) - Bescheiderfordernisse

Die jüngere Rechtsprechung, darunter auch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 22.01.2021, LVwG-2020/20/2551-2, zu Abgabenbescheiden zeigt, dass vor allem im Hinblick auf die Bescheiderstellung bei Vorliegen der Gesamtschuld Informationsbedarf besteht. Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte bei der Bescheiderstellung dargestellt.

Gesamtschuld im Sinne des § 6 Bundesabgabenordnung, Inanspruchnahme Gesamtschuldner

Gemäß § 6 Bundesabgabenordnung (BAO) sind Personen, die nach den Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, Gesamtschuldner. Ebenso als Gesamtschuldner gelten Personen, die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, dies gilt insbesondere für Gesellschafter nach bürgerlichem Recht und nicht rechtfähigen Personenvereinigungen.

Es liegt im Ermessen der Abgabenbehörde, ob sie bei einer Gesamtschuld, einen, mehrere oder alle Gesamtschuldner in Anspruch nehmen will. Wird bei einem Gesamtschuldverhältnis nur einer von mehreren Gesamtschuldnern in Anspruch genommen, so ist, nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Tirol, eine diesbezüglich erfolgte Ermessensentscheidung zu begründen. Dabei hat eine solche zwingend gebotene Begründung die für die Ermessensübung maßgebenden Umstände und Erwägungen so weit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes in Richtung auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

Einheitlicher Abgabenbescheid

Sind zur Entrichtung einer Abgabe mehrere Personen als Gesamtschuldner verpflichtet, so kann gegen sie ein einheitlicher Abgabenbescheid iSd § 199 BAO erlassen werden. Dabei ist zu beachten, dass grundsätzlich **alle** Abgabenschuldner namentlich als Bescheidadressaten (grds. im Spruch) anzuführen sind. Die Gemeinschaft als solche, zB Wohnungseigentumsgemeinschaft oder Erbengemeinschaft, kann **nicht** Bescheidadressat sein (VwGH 01.10.2008, 2006/13/0123).

Das Bundesfinanzgericht hat in seinem Erkenntnis vom 28.10.2018, GZ. RV/7104733/2018, festgehalten, dass es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ausreiche, wenn der Bescheidadressat, also die Person, an die der Bescheid geht, im Adressfeld genannt wird. Dem Adressfeld komme allerdings nur dann eine das Merkmal des Bescheidadressaten ersetzende Funktion zu, wenn der Bescheidadressat im **Spruch** nicht gesondert angeführt wird. Wird im Spruch des Bescheides der Bescheidadressat **ausdrücklich und konkret** bezeichnet, so stelle das Adressfeld lediglich eine Zustellverfügung dar, welche allein zur Erschließbarkeit des Bescheidadressaten nicht ausreiche (VwGH 22.03.1996, 92/17/0066).

Weiters ist festzuhalten, dass der VwGH in seinen Erkenntnissen festgestellt hat, dass die Bezeichnung der Bescheidadressaten als „und Mitbes.“ nicht geeignet ist, erkennen zu lassen, gegenüber welchen anderen Adressaten als dem Empfänger die Behörde den Bescheid erlassen will (VwGH 21.07.1995, 92/17/0270, 01.10.2018, 2006/13/0123).

Zustellfiktion des § 101 Abs. 1 BAO

Gemäß § 101 BAO gilt eine schriftliche Erledigung, die an mehrere Personen gerichtet ist, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, mit der Zustellung an eine dieser Personen als an alle vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge **hingewiesen** wird **und** der Abgabenbehörde kein Zustellbevollmächtigter namhaft gemacht wurde.

Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit können der Behörde gegenüber auch einen Zustellbevollmächtigten namhaft machen, an welchen in weiterer Folge die an die Personenvereinigung gerichtete schriftliche Ausfertigung der Abgabenbehörde zugestellt werden können.

Wirkung von Messbescheiden auf die Gesamtschuld

Ordnen die Abgabenvorschriften die Festsetzung einer Abgabe aufgrund von Steuermessbeträgen an, hat das Finanzamt durch Messbescheid den Steuermessbetrag festzusetzen. Zu beachten ist, dass gemäß § 194 Abs. 3 BAO in der Festsetzung des Steuermessbetrages auch die Feststellung der sachlichen und persönlichen Abgabepflicht liegt. Bei Messbescheiden handelt es sich um Grundlagenbescheide für Abgabenbescheide. Es wird darauf hingewiesen, dass deshalb bei Erlassung von abgeleiteten Bescheiden durch die Gemeinde eine Bindung an den Spruch des Messbescheides, und somit auch an die dort erfolgte Zurechnung des Steuergegenstandes auf einen oder mehrere Steuerschuldner, besteht.

Wohnungseigentümergeinschaft als Abgabenschuldner:

Der Wohnungseigentümergeinschaft wird mit § 18 Wohnungseigentumsgesetz 2002 (WEG 2002) Rechtspersönlichkeit - wenn auch final begrenzt auf die Verwaltung der Liegenschaft - eingeräumt. Ihr kommt somit hinsichtlich der Verwaltung der Liegenschaft als solcher Bedeutung zu, sie betrifft aber nicht Rechte der Miteigentümer hinsichtlich ihres Anteiles oder der Nutzung des Wohnungseigentumsobjektes.

Nach der geltenden Rechtsprechung ist es aber auch im Geltungsbereich des § 18 WEG 2002 Angelegenheit des materiellen Abgabengesetzgebers, die Person des Abgabenschuldners zu bestimmen (VwGH 11.08.2004, 2003/17/0318). Wird im Abgabengesetz der jeweilige

Eigentümer als Abgabepflichtiger unter Normierung einer Solidarhaftung der Miteigentümer bezeichnet, kommt eine Stellung der Wohnungseigentümergeinschaft als Abgabepflichtige **nicht in Betracht** und kann somit auch **nicht** Bescheidadressat sein (vgl. VwGH 2006/17/0083).

Nach Ansicht des VwGH ist die Wohnungseigentümergeinschaft als Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit iSd § 81 BAO zu werten (vgl. VwGH 97/17/0183). Abgabenrechtliche Pflichten einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind nach § 81 BAO von den zur Führung der Geschäfte bestellten Personen und, wenn solche nicht vorhanden sind, von den Gesellschaftern zu erfüllen. Kommen dafür mehrere Personen in Frage, haben die Gesellschafter gemeinsam eine Person aus ihrer Mitte **oder** einen gemeinsamen Bevollmächtigten der Abgabenbehörde gegenüber namhaft zu machen.

Zusammenfassung:

- Bei Vorliegen einer Gesamtschuld liegt es im Ermessen der Behörde, ob sie einen, mehrere oder alle Gesamtschuldner in Anspruch nimmt; die Entscheidung nur Einen in Anspruch zu nehmen, ist zu begründen.
- Bei Vorliegen einer Gesamtschuld besteht weiters die Möglichkeit gegen alle Gesamtschuldner ein einheitlicher Abgabenbescheid zu erlassen.
- Bei einem einheitlichen Abgabenbescheid nach § 199 BAO sind alle Gesamtschuldner als Bescheidadressaten anzuführen.
- Werden die Bescheidadressaten sowohl im Spruch als auch im Adressfeld angeführt, so kommt dem Adressfeld lediglich die Wirkung einer Zustellverfügung zu.
- Auf die Zustellfiktion gemäß § 101 Abs. 1 BAO ist hinzuweisen und ist nur möglich, wenn der Abgabenbehörde kein Zustellbevollmächtigter namhaft gemacht wurde.
- Liegt dem Abgabenbescheid zB ein Steuermessbescheid zugrunde, ist die Behörde an den Spruch des Steuermessbescheides gebunden.
- Bestimmt der materielle Abgabengesetzgeber, dass Abgabenschuldner der Eigentümer der Liegenschaft ist und Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften, kommt die Wohnungseigentümergeinschaft nach § 18 WEG 2002 **nicht** als Bescheidadressat in Betracht.

20.

Kriterien für diskriminierungsfreie Bäderordnungen

Auf Grund einer Beschwerde hat sich der [Tiroler Monitoringausschuss](#) zur Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention mit den Bäderordnungen der Innsbrucker Hallen- und Freibäder auseinandergesetzt und Missstände erhoben. Es liegt nahe, dass es auch außerhalb von Innsbruck verbesserungsbedürftige Bäderordnungen gibt.

Welche Fragestellungen sind dabei zu beachten:

Es kommt immer wieder zur Benützung von nicht mehr zeitgemäßen Begriffen wie „geistige Behinderung“, „Aufsichtsperson“ oder „Pflegeperson“.

Diese Begriffe führen dazu, dass sich Menschen mit Behinderungen diskriminiert, ausgeschlossen und bevormundet fühlen. Das Recht auf Selbstbestimmung sollte stets an erster Stelle stehen.

Anstatt „geistiger Behinderung“ sollte der Begriff „Personen mit Lernschwierigkeiten“ einheitlich verwendet werden. Außerdem soll von „Persönliche Assistenz“, anstatt von Aufsichtspersonen gesprochen werden.

Es ist wichtig, Menschen mit Behinderungen von Unmündigen/Kindern zu unterscheiden. Es ist diskriminierend, den Zutritt von Menschen mit Behinderungen stets an eine Begleitperson zu knüpfen

und im Gegenzug Kindern ab 8 Jahren den Zutritt ohne Begleitperson zu erlauben.

Weiters zu beachten ist, dass das Gleichsetzen einer Behinderung mit dem Gefahren- und Gefährdungspotential bei ansteckenden Krankheiten, Verwahrlosung und Alkoholismus diskriminierend empfunden wird. Dies ist in Bäderordnungen häufig der Fall, da es kaum zu Unterscheidungen unter den Besuchsbeschränkungen kommt.

Es ist Aufgabe des Tiroler Monitoringausschuss zu sensibilisieren und auf Missstände aufmerksam zu machen, um eine Verbesserung für alle Menschen zu erreichen und die Würde aller Menschen in den Vordergrund zu stellen. Es ist uns ein Anliegen, dass Sie in Zukunft die zuvor genannten Kriterien beachten.

Die Bäderordnung der Stadt Innsbruck wurde inzwischen überarbeitet und kann dabei als Vorbild dienen. Allerdings sollte durchgängig der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ verwendet werden. Die Bäderordnungen der Stadt Innsbruck finden Sie unter <https://www.ikb.at/kundenservice/formulare-downloads/>.

*Sarah Profunser, LL.B
Amt der Tiroler Landesregierung
Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung*

21.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Mai 2021

Ertragsanteile an	2020	2021	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	-6.088.311	-7.817.235	-1.728.924	-28,40
Lohnsteuer	21.830.928	22.873.952	1.043.025	4,78
Kapitalertragsteuer	1.464.674	1.426.490	-38.184	-2,61
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	877.140	1.526.861	649.720	74,07
Körperschaftsteuer	-3.471.995	100.267	3.572.262	102,89
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	69	126	57	82,02
Stiftungseingangssteuer	4.525	2.298	-2.228	-49,23
Bodenwertabgabe	9.567	1.733	-7.834	-81,88
Stabilitätsabgabe	33.567	521	-33.046	-98,45
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	14.660.163	18.115.012	3.454.848	23,57
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	16.029.423	12.903.288	-3.126.135	-19,50
Tabaksteuer	1.360.487	1.678.014	317.527	23,34
Biersteuer	222.201	202.139	-20.062	-9,03
Mineralölsteuer	4.434.491	4.020.863	-413.628	-9,33
Alkoholsteuer	117.353	91.268	-26.085	-22,23
Schaumweinsteuer	39.156	37	-39.119	-99,90
Kapitalverkehrsteuern	92	-18.120	-18.212	-19868,02
Werbeabgabe	71.146	53.451	-17.695	-24,87
Energieabgabe	587.387	622.749	35.362	6,02
Normverbrauchsabgabe	366.668	230.491	-136.177	-37,14
Flugabgabe	48.822	6.546	-42.276	-86,59
Grunderwerbsteuer	11.871.316	12.222.651	351.336	2,96
Versicherungssteuer	1.995.702	1.991.716	-3.985	-0,20
Motorbezogene Versicherungssteuer	3.564.755	3.640.425	75.670	2,12
KFZ-Steuer	11.866	12.212	346	2,91
Konzessionsabgabe	0	275.156	275.156	100,00
Summe sonstige Steuern	40.720.863	37.932.884	-2.787.979	-6,85
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	55.381.026	56.047.896	666.870	1,20

22.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Mai 2021

Ertragsanteile an	2020	2021	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	24.049.189	18.306.135	-5.743.054	-23,88
Lohnsteuer	124.228.295	142.033.735	17.805.440	14,33
Kapitalertragsteuer	7.738.544	8.615.030	876.486	11,33
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	3.045.511	4.044.262	998.751	32,79
Körperschaftsteuer	38.427.557	31.017.393	-7.410.164	-19,28
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	-304	-304	-100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.436	1.126	-310	-21,60
Stiftungseingangssteuer	38.420	25.361	-13.059	-33,99
Bodenwertabgabe	281.201	254.388	-26.813	-9,54
Stabilitätsabgabe	451.157	351.875	-99.282	-22,01
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	198.261.309	204.648.999	6.387.690	3,22
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	109.297.152	93.441.685	-15.855.467	-14,51
Tabaksteuer	7.497.974	7.566.108	68.134	0,91
Biersteuer	737.755	735.856	-1.899	-0,26
Mineralölsteuer	17.595.714	15.598.704	-1.997.011	-11,35
Alkoholsteuer	702.535	571.190	-131.345	-18,70
Schaumweinsteuer	113.809	-11.314	-125.123	-109,94
Kapitalverkehrssteuern	11.400	-17.764	-29.163	-255,83
Werbeabgabe	487.409	433.345	-54.064	-11,09
Energieabgabe	4.263.612	4.746.590	482.978	11,33
Normverbrauchsabgabe	1.957.947	1.558.913	-399.033	-20,38
Flugabgabe	289.618	35.249	-254.370	-87,83
Grunderwerbsteuer	59.913.556	64.796.523	4.882.968	8,15
Versicherungssteuer	5.650.458	5.705.083	54.625	0,97
Motorbezogene Versicherungssteuer	9.376.050	9.640.543	264.493	2,82
KFZ-Steuer	274.760	268.489	-6.271	-2,28
Konzessionsabgabe	1.013.051	1.426.164	413.113	40,78
Summe sonstige Steuern	219.182.800	206.495.364	-12.687.436	-5,79
Kunstförderungsbeitrag	44.879	44.611	-268	-0,60
Gesamtsumme	417.488.989	411.188.974	-6.300.015	-1,51
Zwischenabrechnung	-1.273.726	13.048.864	14.322.590	1124,46
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	416.215.263	424.237.838	8.022.575	1,93

VERBRAUCHERPREISINDEX		
FÜR MÄRZ 2021		
(vorläufiges Ergebnis)		
	Februar 2021	März 2021
	(endgültig)	(vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2020		
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	100,8	101,9
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	109,1	110,3
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	120,8	122,1
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	132,2	133,7
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	146,2	147,8
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	153,8	155,5
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	201,1	203,3
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	312,6	316,0
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	548,7	554,6
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	699,0	706,7
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	701,4	709,0
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat März 2021 beträgt 101,9 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 1,1 Punkte (+ 2,0 % gegenüber dem Vorjahr) gestiegen. Siehe auch Link Statistik Austria.</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck